

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public  
Management vom 11. Februar 2003

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 11. Februar 2003

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management vom 11. Februar 2003 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 für diesen Studiengang die folgende Studienordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung und Studienvorbereitung
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums
- § 7 Lehr- und Studienformen
- § 8 Evaluierung und Qualitätskontrolle
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Übersicht über die Studienbereiche

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studiengangs Master of Public Management an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

### § 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der postgraduale Studiengang Master of Public Management soll Fach- und Führungskräften in öffentlichen Einrichtungen, privaten Non-Profit-Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverbänden relevante und aktuelle wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Qualifikationen im Be-

reich des Public Management vermitteln. Der Gegenstandsbereich umfasst nicht nur die öffentliche Verwaltung, sondern auch öffentliche Unternehmen und private Non-Profit-Organisationen. Der Studiengang soll die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen befähigen, Probleme des Public Management theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzuzeigen, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Damit soll der Studiengang den Studierenden die für eine berufliche Leitungstätigkeit in diesem Gegenstandsbereich erforderlichen Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Errichtet sich als „Mid-Career“-Programm insbesondere an inländische und ausländische Fach- und Führungskräfte aus dem öffentlichen Sektor.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad "Master of Public Management" verliehen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Studiengang Master of Public Management sind:

- (a) ein akademisches Studium mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss,
- (b) erste Berufserfahrungen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Sektor,
- (c) nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 230 (computerbased) bzw. 570 (paperbased) Punkten, dem International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6,5 Punkten, dem Cambridge Certificate of Proficiency oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse.

(2) Der akademische Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein, eine schriftliche Abschlussarbeit (Thesis) enthalten und überdurchschnittlich (d.h. mit "gut" oder besser) bewertet sein. Bewerber/innen mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen verfügen.

(3) Die Nachweise für die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind als Teil der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

(4) Über die Zulassung zum Studiengang Master of Public Management entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, so erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen sowie ggf. durchzuführender Interviews. Die Festlegung der Rangfolge berücksichtigt folgende Kriterien:

- (a) Qualität des ausgefüllten Bewerberfragebogens,
- (b) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- (c) Bis zu zwei Referenzschreiben,
- (d) Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- (e) Auslandserfahrung im Studium und Beruf.

(6) Beim Vorliegen einer vorübergehenden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die bei der Gewichtung der Kriterien in Absatz 5 (a) bis (e) berücksichtigen. Dem Antrag ist gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten beizufügen.

(7) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Studienbewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

#### § 4 Studienberatung und Studienvorbereitung

(1) Zu Beginn des Studiums findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden Aufbau und Inhalt des Studiums erklärt und Interessenschwerpunkte mit dem Studienangebot abgestimmt. Die Studienberatung wird studienbegleitend kontinuierlich weitergeführt.

(2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar angeboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

#### § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Studiengang Master of Public Management umfasst zwei Semester und eine Abschlussphase von zwei Monaten, in der die Abschlussarbeit fertig zu stellen und zu verteidigen ist. Das Studium schließt in der Regel zwei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters mit der Verteidigung der Master-Arbeit ab.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*).

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anhang 1 dieser Ordnung.

#### § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Master of Public Management ist in die folgenden 6 Studienbereiche gegliedert (vgl. Anhang 2):

- A. Public Management,
- B. Public Administration/Government,
- C. Public Policy,
- D. Disciplinary Contributions,
- M. Methods and Skills,
- S. Supplementary Studies (Ergänzungsbereich).

(2) Die Studierenden nehmen an obligatorischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten teil. Obligatorische Lehrveranstaltungen sind in der Regel vom Typ Major, in dem jeweils 5 Leistungspunkte erworben werden. In der Regel werden im ersten Semester vier obligatorischen Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen A bis C und M und im zweiten Semester zwei obligatorische Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen A und B absolviert.

(3) Die Studierenden nehmen an Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 17,5 Leistungspunkten teil. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können entsprechend den Studien- und Prüfungsleistungen 2,5 Leistungspunkte (Non-Major) oder 5 Leistungspunkte (Major) erworben werden.

(4) Im Ergänzungsbereich nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten teil.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Master of Public Management sind, soweit es die Lehrkapazität erlaubt, offen für Studierende des postgradualen Studiengangs Master of Global Public Policy und für Studierende im Hauptstudium der Diplom- und Magisterhauptfachstudiengänge sowie anderer Master-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(6) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen fest und bestimmt für jede Lehrveranstaltung,

wie viele Leistungspunkte in dieser erworben werden können.

#### § 7 Lehr- und Studienformen

(1) Im Studiengang Master of Public Management sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Lehrveranstaltungsarten vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel mit einem hohen Anteil an Selbststudium verbunden. Aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lehr-/Lernmethoden stehen bei der Vermittlung/dem Erwerb des Lehrstoffes im Vordergrund.

(2) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen in einem Sachbereich und verwenden systematische Fallstudien. Seminaristische Lehrformen haben Vorrang.

(3) Vorlesungen geben als eigener Lehrveranstaltungstyp oder als Teil seminaristischer Lehrveranstaltungen einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Gegenstände in einem Sachbereich.

(4) Trainings, die eigenständig oder auch als Teil eines Seminars durchgeführt werden können, dienen mittels Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspielen und anderen geeigneten Formen der Aneignung und Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Exkursionen und die Summer School dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes und umfassen moderierte Expertengespräche, Gruppendiskussionen und Gruppenarbeit.

(6) Kolloquien dienen der Vorbereitung oder Begleitung von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Beispiel der Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis-Colloquium).

(7) Geeignete Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wie zum Beispiel Exkursionen oder die Summer School.

#### § 8 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bei regelmäßigen Überprüfungen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft

## Anhang 1

### Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienbereich	1. Semester (April – September)	2. Semester (Oktober – März)	Abschlussphase (April – Mai)
A. Public Management	OV: <i>Foundations of Public Management / Governance</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	OV: <i>Financial Management</i> (2 SWS 5 LP) WPV Major* (2 SWS 5 LP)	
B. Public Administration/ Government	OV: <i>Comparative Government and Administration Studies</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	OV: <i>Development Administration/Management</i> (2 SWS 5 LP) WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	
C. Public Policy	OV: <i>Basics of Policy Analysis</i> (2 SWS 5 LP)	WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	
D. Disciplinary Contributions		WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	
M. Methods and Skills	OV: <i>Management Behavior and Skills</i> (2 SWS 5 LP)		
S. Ergänzungsbereich (Lehrveranstaltungen zum Teil in der vorlesungsfreien Zeit)	<i>Academic Writing Skills</i> (2 SWS 1 LP) <i>Summer School</i> (2 SWS 4 LP)	<i>Thesis-Colloquium</i> (2 SWS 1 LP)	
		Master Arbeit** (insgesamt 13 LP) (6,5 LP)	(6,5 LP)
			mündliche Verteidigung (3,5 LP)
Gesamt	16 SWS 30 LP	12 SWS 30 LP	10 LP

#### Legende:

- OV Obligatorische Veranstaltung
- WPV Wahlpflichtlehrveranstaltung
- SWS Semesterwochenstunden
- LP Leistungspunkte

\* Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A und B als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Lehrveranstaltung in den Studienbereichen B, C und D als Non-Major absolviert.

\*\* Die Master-Arbeit hat eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten und wird im letzten Monat des zweiten Semesters begonnen. Deshalb werden von den insgesamt 13 LP für die Master-Arbeit 6,5 LP auf das zweite Semester und 6,5 LP auf die Abschlussphase angerechnet.

## Anhang 2

### Übersicht über die Studienbereiche

Die folgende Übersicht illustriert die Inhalte der Studienbereiche anhand von Themen möglicher Lehrveranstaltungen. Das tatsächliche Lehrangebot stellt eine Auswahl aus diesen Themen dar und kann auch weitere Themen umfassen, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind. Typische Pflichtlehrveranstaltungen sind mit Kursivschrift gekennzeichnet. Die anderen Themen in den Studienbereichen A bis D kommen für Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Betracht.

#### **A. Public Management**

*Foundations of Public Management*

*Human Resource Management*

*Financial Management*

Change Management

Project Management

Information Management

Specific Issues of the Management of Public Administration, Public Enterprises and NGOs

Strategic Planning and Management

Performance/Quality Management

#### **B. Public Administration/Government**

*Comparative Government and Administration Studies*

*Development Administration/Management*

*Politics and Administration in Germany*

Theories of State/Public Administration

International Organisations

Political Institutions and Public Policies in European Countries

Local Government

Administrative Reforms and Transition to Democracy (in Post-Socialist Societies)

#### **C. Public Policy**

*Basics of Policy Analysis*

*Policy Management of Selected Policy Fields*

Policy Management: Development Policy

Policy Management: International Economics

#### **D. Disciplinary Contributions**

Public Sector Law

Issues of Macro and Micro-Economics for the Public Sector

Public Finance

#### **M. Methods and Skills**

*Management Behavior and Skills*

Information Techniques/Computer Skills

Introduction to Scientific Method

Empirical Research Methods

#### **S. Supplementary Courses (Ergänzungsbereich)**

Academic Writing Skills

Excursion

Summer School

Thesis-Colloquium